

15.09.2011, 09:04 von Liane Hirschbrich

Quota-Litis-Verbot für Prozessfinanzierer?



Bild: beige stellt

Twittern 0 Gefällt mir 0 +1 0 Mehr

Facts

Die Autorin ist selbstständige Rechtsanwältin in Wien. Mag. Hirschbrich verfügt über langjährige Erfahrung in der Vertretung von Parteien in Wirtschafts- und Wirtschaftsstrafrechtsverfahren.

Die Entscheidung des OHG zur Erstreckung des Quota-Litis-Verbotes auf Prozessfinanzierer steht noch aus.

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) führt gegen den AWD für rund 2500 Geschädigte fünf Sammelklagen mit einem Streitwert von rund 40 Millionen € wegen behaupteter systematischer Fehlberatung im Zusammenhang mit der Vermittlung von Aktien der Immofinanz und der Immoeast.

Sittenwidrige Vereinbarung? Der VKI macht mit der gegenständlichen Sammelklage Schadenersatzansprüche wegen fehlerhafter Beratung durch den AWD geltend und beruft sich darauf, die Anleger hätten ihre Ansprüche gegen den AWD im Wege der Inkassoession zur klagsweisen Geltendmachung an den VKI abgetreten. Der AWD beantragte die Klagsabweisung, weil der VKI mit dem deutschen Prozessfinanzierer Foris eine sittenwidrige Prozesskostenfinanzierungsvereinbarung getroffen und die Ansprüche der Anleger an den Prozessfinanzierer abgetreten habe. Der VKI sei daher nicht berechtigt, die Klage einzubringen.

Streit um Rekurs. Der AWD beantragte umfassende Einsicht in die Prozessfinanzierungsvereinbarung, das Handelsgericht Wien ordnete jedoch nur eine eingeschränkte Einsicht in Teile dieser Vereinbarung an. Den dagegen erhobenen Rekurs des AWD erklärte das Oberlandesgericht Wien für unzulässig. Der Oberste Gerichtshof (3 Ob 28/11f) akzeptierte den Rekurs zwar, hat ihn aber im Ergebnis aus formellen Gründen für nicht berechtigt erklärt. Eine inhaltliche Prüfung, ob das Handelsgericht nur unwesentliche Teile der Rahmenvereinbarung von der Einsichtnahme durch den AWD ausgenommen habe, und ob die Prozessvereinbarung mit dem Foris zulässig ist, hat der OGH ausdrücklich nicht vorgenommen. Die inhaltliche Beurteilung, ob die

Rechtspanorama

Karl legt Aktionsplan gegen "exzessive" NSA-Spionage vor

Hackerangriffe: Firmen müssen rascher handeln

Insolvenzverwalter: Das Geschäft mit den Firmenleichen

Eine Festschrift für Doyen Hellwig Torggler

Handyvertrag: Strafzahlung für vorzeitige Kündigung verboten

powered by diepresse.com

Bundesländer



Hamburger-Lokale erleben in Wien einen Höhenflug

Zulieferbranche fehlt kritische Masse

Fuschlsee lebt stark von Red Bull

Promi-Friseur Sturmayer sucht Standorte in Wien

Firenze Ristorante hat finanziell versalzen

Isovoltaic kämpft gegen hausgemachte Konkurrenz

vorliegende Prozesskostenfinanzierungsvereinbarung gegen das sogenannte Verbot der Quota-litis verstößt, ist somit aufgeschoben.

Umstrittene Erfolgsbeteiligung. Nach einer Prozessfinanzierungsvereinbarung übernimmt der Prozessfinanzierer die Kosten der anwaltlichen Vertretung und das Prozesskostenrisiko, wofür er im Erfolgsfall einen Teil des gewonnenen Betrages erhält. Laut Homepage von Foris beträgt die Erfolgsbeteiligung ab zehn Prozent, beim Prozessfinanzierer Advofin sind das 20 bis 50 Prozent, abhängig vom Umfang der Risikoübernahme und der Risikobewertung im Einzelfall. Vereinbarungen zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten, wonach der Rechtsanwalt im Erfolgsfall einen Teil der zugesprochenen Summe erhält, sind hingegen unzulässig. Dieses Verbot der Streitanteilsvereinbarung (pactum de quota-litis) soll den Klienten vor unlauteren Spekulationen schützen, da der Klient in der Regel Prozesschancen und -risiken schwerer abschätzen kann als sein Anwalt. Da es bei der Prozessfinanzierung um Fälle mit sehr hohem Streitwert geht, ist es naheliegend, dass der Prozessfinanzierer sein Anbot auf Übernahme des Prozessrisikos erst nach rechtlicher Prüfung des ihm vorgelegten Sachverhaltes durch bestqualifizierte Juristen -oft Rechtsanwälte -abgeben wird. Auch der Prozessfinanzierer wird die dadurch gewonnene Ansicht für sich nützen und folglich Prozessfinanzierungsvereinbarungen mit Klienten schließen, die diese übervorteilen können.

Verbot der Quota-Litis. Nach ständiger Rechtsprechung des OGH beschränkt sich das Verbot der Quotalitis auf Rechtsanwälte und andere Berufsgruppen, für die vergleichbare Standesregeln existieren, wie Notare und Wirtschaftstreuhandler. Allerdings hat der OGH noch nicht dazu Stellung genommen, ob das Verbot der Quotalitis auch für Prozessfinanzierungsgesellschaften gilt. Dabei wird das Ungleichgewicht zwischen Klient und Prozessfinanzierer über die Erfolgsaussichten eines Prozesses häufig nicht weniger gering sein als das Ungleichgewicht zwischen Klient und Rechtsanwalt.

Rechtsfreundliche Dienste. Auch wenn der Verfassungsgerichtshof vor Kurzem die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Verbotes der Quota-litis für Rechtsanwälte bestätigt hat, bleibt die erste inhaltliche Entscheidung des OGH zur Erstreckung des Quota-litis-Verbotes auf Prozessfinanzierer mit Spannung abzuwarten. Der renommierte Wiener Rechtsprofessor Heinz Krejci ist kürzlich zum Ergebnis gelangt, dass die Rechtsstellung eines Prozessfinanzierers sich nicht allein auf die Übernahme des Prozesskostenrisikos reduziert, sondern dass dieser auch Aufgaben eines Rechtsberaters wahrnimmt. Soweit ein Prozessfinanzierer sein Honorar daher nicht zwischen Risikoübernahme einerseits und rechtsfreundlichen Diensten andererseits aufspaltet, verstößt nach Krejci die Streitanteilsvereinbarung im Hinblick auf die erbrachten rechtsfreundlichen Dienste gegen das Quota-litis-Verbot.

Fazit. Folgt man dieser Rechtsauffassung, so wird der VKI im fortgesetzten Verfahren alle jene Vertragsteile offenzulegen haben, die eine diesbezügliche Beurteilung ermöglichen. Wahrscheinlich wird sich der OGH daher in absehbarer Zeit auch inhaltlich mit dem Verhältnis von Prozessfinanzierungsverträgen und dem Verbot der Quota-litis auseinandersetzen müssen.

Redaktion: Andrea Möchel




Das WirtschaftsBlatt 3 Wochen gratis testen
» **Jetzt kostenlos bestellen**



Kommentare

2 Kommentare

Gastname
 oder Einloggen / Useraccount registrieren

Sicherheitscode*  [?] Schwer lesbar? > Neu laden
(Was bringt das?)

Verbleibende Zeichen: 1500

Gast: Gast meint

Sehen Sie Hr. Kolba, das interessiert keinen mehr das Thema ist überstrapaziert!! Seit 10 Stunden kein Posting, ausser Ihrem!! Was sagt Ihnen das!!
Time to say goodbye!!

verfasst am 19:22 15.09.2011

- [Kommentar melden](#)
- [Antworten](#)

Gast: as meint

das thema ist sehrwohl interessant und durchaus wert, verfolgt zu werden. immerhin geht es um die möglichkeit, dass auch menschen ohne rechtsschutzversicherung und mit geringen finanziellen mitteln einen chance haben, zu ihrem recht zu kommen!!!

verfasst am 07:43 01.10.2011

- [Kommentar melden](#)
- [Antworten](#)

[Regional](#) [deluxe](#) [investor spezial](#) [EventPaper](#) [Apps](#) [Digitale Services](#) [Newsletter](#) [Börsenkurse](#) [Fonds](#) [Zinsen](#)

Wirtschafts  Blatt



Nachrichten	Börse	Meinung	Life	Service	Foto / Video
Österreich	Börse Wien	Kommentare	deluxe	Versicherungen	Foto
Europa	Europa	Gastkommentare	Immobilien	Onlinerechner	Video
Osteuropa	International	Blogs	Karriere	Währungsrechner	FinanzTV
International	Rohstoffe / Währungen	Social Comments	TechZone	Zinsvergleich	
Dossiers	Analysen		Time Out	Börsenlexikon	

[Abo](#) | [Kontakt](#) | [Anzeigen](#) | [Das Unternehmen](#) | [Digitale Services](#) | [AGB](#) | [Impressum](#)

© WirtschaftsBlatt Medien GmbH 2012
Alle Rechte vorbehalten.

Weitere Online-Angebote der Styria Media Group AG:
[Börse Express](#) | [Die Presse](#) | [ichkoche.at](#) | [Kleine Zeitung](#) | [sport10.at](#) | [typischich.at](#) | [willhaben](#) | [WIENER](#)